

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Design
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO M DE)
Vom 21.03.2024**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 89 Abs. 1 und 2, Art. 96 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. 2022, S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) sowie § 27 und 19 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen - QualV - (BayRS 2210-1-1-3-K) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den konsekutiven Masterstudiengang Design an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Coburg (APO) vom 22. Juni 2023 (Amtsblatt 2023) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Das Masterprogramm vermittelt eine vertiefte anwendungsbezogene wissenschaftliche Ausbildung im Bereich der Querschnittswissenschaft Design. ²Sie ist an den Schnittstellen zwischen Technik, Design, Architektur, Innenarchitektur und Gesellschaft angesiedelt; der Studiengang trägt damit der fortschreitenden interdisziplinären Entwicklung Rechnung, die fachübergreifendes Denken, Handeln und Teamfähigkeit erfordert. ³Die Besonderheit der Fakultät Design, die interdisziplinären Lehrinhalte der grundständigen Studiengänge Integriertes Produktdesign / Integrated Product Design, Innenarchitektur / Interior Design & Interior Architecture und Architektur / Architecture bilden die konzeptionelle Basis für den Masterstudiengang mit seinen zwei Studienschwerpunkten. ⁴Aufbauend auf einem grundständigen Hochschulstudium vermittelt der Studiengang interdisziplinäre Fach- und Methodenkompetenzen in Konzeption, Entwurf und Umsetzung von technischen und gestalterischen Inhalten. ⁵Im Rahmen eines projektzentrierten Lehr- und Lernkonzepts erwerben Studierende die Befähigung zur praktischen Designarbeit in einem erweiterten kreativen Umfeld der Architektur und Innenarchitektur. ⁶Den neuen, erweiterten Anforderungen an die Designausbildung entsprechen das prozessorientierte Gestalten, die disziplinübergreifende Projektarbeit, die Integration neuer Nutzer- und Marktszenarien sowie die Zusammenarbeit von Designern mit Ingenieuren, Wirtschafts-, Sozial- und Geisteswissenschaftlern. ⁷Studierende finden und erproben in diesen interdisziplinären Teams innerhalb von Master-Projekten neue Herangehensweisen im Berufsfeld der Gestaltung. ⁸Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf sozialverträglichem und ethisch verantwortbarem Vorgehen. ⁹Ziel ist die Vermittlung von fachlichen und nachhaltigen Kernkompetenzen in Konzeption, Entwurf und Umsetzung von technischen und gestalterischen Inhalten. ¹⁰Design spielt eine Schlüsselrolle bei der Realisierung der notwendigen nachhaltigen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Transformation. ¹¹Das Masterprogramm trägt durch sein Lehr- und Lernkonzept sowie die Themenstellungen zur Entwicklung einer originären Gestaltungshaltung, einer selbstständig denkenden, gestalterisch und verantwortlich handelnden Persönlichkeit bei. ¹²Absolventinnen und Absolventen sind sich der Schlüsselrolle von Design bei der Realisierung der notwendigen nachhaltigen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Transformation bewusst. ¹³Sie wirken unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden am Diskurs und der Weiterentwicklung der Querschnittswissenschaft Design und ihrer einzelnen Disziplinen mit. ¹⁴Die optimale Bewältigung komplexer Gestaltungsaufgaben ist damit in den Zusammenhang einer ganzheitlich erfolgreichen Lebens- und Sozialstrategie gestellt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind:
1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sieben Studiensemestern (210 ECTS-Punkte) im Bereich einer gestalterischen oder technischen Fachrichtung der Innenarchitektur bzw. der Architektur und des Designs oder eines artverwandten Studienganges an einer deutschen Hochschule oder einen anderen gleichwertigen Abschluss einschließlich eines praktischen Studiensemesters im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten,
 2. mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) oder einer Abschlussnote, mit der man zu den besten 60% der Absolventinnen oder Absolventen gehört,
 3. eine bestandene Eignungsprüfung nach Maßgabe der Anlage 2 zu dieser Satzung.
- (2) ¹Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs (180 ECTS-Punkte) oder sieben (210 ECTS-Punkte) Studiensemestern, welchen ein praktisches Studiensemester fehlt, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie das praktische Studiensemester bis spätestens ein Jahr nach Aufnahme des Studiums nachholen, andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. ²Das praktische Studiensemester besteht aus einem Hochschulpraktikum mit einer Dauer von 20 Wochen sowie dem dazugehörigen Praxisseminar.
- (3) ¹Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs Studiensemestern (180 ECTS-Punkte), welchen ein Theoriesemester fehlt, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie die fehlenden Inhalte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg bzw. einer anderen Hochschule bis spätestens ein Jahr nach Aufnahme des Studiums nachholen, andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. ²Die Prüfungskommission legt individuell fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.
- (4) Die Umrechnung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt grundsätzlich nach der bayerischen Formel.
- (5) Die Feststellung über die Erfüllung der fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch die Prüfungskommission.

§ 4

Studienaufbau, Regelstudienzeit

- (1) Der Masterstudiengang führt die Studienschwerpunkte „Integrated Design Processes“ und „Interior Architecture & Architectural Design“, von denen ein Schwerpunkt mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium zu wählen ist.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang oder einzelne Studienschwerpunkte bei weniger als 6 qualifizierten Studienbewerbern durchgeführt werden, besteht nicht.

§ 5

Module und Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) der jeweiligen Studienschwerpunkte sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.
- (2) Neben der Prüfungsgesamtnote wird eine relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

§ 6

Masterarbeit

- (1) Das Studium wird durch eine Masterarbeit abgeschlossen.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, selbständig eine Problemstellung aus dem Bereich der Planung und Gestaltung unter Berücksichtigung der sich fortentwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnisse theoretisch zu fundieren und mit fachgerechter Auswahl und Anwendung soziokreativer und anwendungsbezogener Forschungsmethodik zu bearbeiten.
- (3) Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Arbeit beträgt höchstens sechs Monate.

§ 7

Masterprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Masterprüfungszeugnis mit dem gewählten Studienschwerpunkt und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „(M.A.)“, verliehen.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2024 im ersten Studiensemester aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben, gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Design an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO M DE) vom 04. Oktober 2021 (Amtsblatt 2021); im Übrigen tritt diese außer Kraft.
- (3) Für Studierende, für die die in Absatz 2 genannte Studien- und Prüfungsordnung gilt, werden
 1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem zweiten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2024/2025 und endend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2025,
 2. (Wiederholungs-)Prüfungen beginnend mit dem ersten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2025/2026 und endend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2027, angeboten.
- (4) Ein Wechsel von Studierenden des alten Rechts nach § 8 Abs. 2 in das neue Recht nach § 8 Abs. 1 ist ausgeschlossen.
- (5) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, können besondere Regelungen getroffen werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 08.03.2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 21.03.2024.
Coburg, den 21.03.2024

gez.
Prof. Dr. Gast
Präsident

Diese Satzung wurde am 21.03.2024 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.03.2024 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21.03.2024.

Anlage 1:

Übersicht über die Module und Prüfungen des Masterstudiengangs Design

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
|-----|-----------------------------|-----|------|---|---------------------------|----------------------------|------------|
| Nr. | Titel der Lehrveranstaltung | SWS | ECTS | Art der Lehrveranstaltung ¹⁾ | Prüfungsart ¹⁾ | Prüfungsdauer bzw. -umfang | Gewichtung |

Pflichtmodule

| | | | | | | | |
|-----|------------------------------------|---|---|-----------------------------|--------------|---------------|-----|
| 1.1 | Master: Basics | 4 | 5 | 2 SWS SU, 2 SWS Ü | Pf oder PStA | ca. 25 Seiten | 1,0 |
| 1.2 | Wissenschaftliches Arbeiten | 2 | 2 | 1 SWS VL, 2 SWS SU, 1 SWS Ü | Pf oder PStA | ca. 25 Seiten | 0,4 |

Projektmodule

| | | | | | | | |
|-----|-------------------------------------|---|----|---|------|------------------|-----|
| 2.1 | Master-Projekt: Orientierung | 1 | 6 | 1 SWS SU inkl. Mentor-Review | PStA | 5 bis 10 Seiten | 1,2 |
| 2.2 | Master-Projekt 1 | 1 | 5 | Eigenständige Bearbeitung inkl. Mentor-Review | PStA | 40 bis 60 Seiten | 1,0 |
| 2.3 | Master-Projekt 2 | 1 | 10 | Eigenständige Bearbeitung inkl. Mentor-Review | PStA | 40 bis 60 Seiten | 2,0 |

Individual-Module

| | | | | | | | |
|-------------------|--|--------|--------|---|--|---------------|---------------|
| 3.1 bis 3.3 | Querschnitts-Module 1 bis 3 | 3x3=9 | 3x3=9 | 1 SWS VL, 2 SWS SU | Pf oder PStA | ca. 25 Seiten | 3x0,6=1,8 |
| 4.1 bis 4.3 | Kompetenzmodule 1 bis 3 ³⁾ | 3x1=3 | 3x1=3 | Im Wahlkatalog angegebene Art der Lehrveranstaltung ¹⁾ | Im Wahlkatalog spezifizierte Prüfungsleistung und Prüfungsumfang bzw. -dauer ¹⁾ | | ³⁾ |
| 5.1 bis 5.5 | Individual-Module 1 bis 5 ²⁾ | 4x5=20 | 5x5=25 | Im Wahlkatalog angegebene Art der Lehrveranstaltung ¹⁾ | Im Wahlkatalog angegebene Prüfungsleistung, i.d.R. Pf, PStA oder schrP ¹⁾ | | 5x1,0=5,0 |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
|-----|-----------------------------|-----|------|---|---------------------------|----------------------------|------------|
| Nr. | Titel der Lehrveranstaltung | SWS | ECTS | Art der Lehrveranstaltung ¹⁾ | Prüfungsart ¹⁾ | Prüfungsdauer bzw. -umfang | Gewichtung |

Master

| | | | | | | | |
|-----|--------------|---|----|---|--------------------------------|-----------------------------|-----|
| 6.1 | Masterthesis | 1 | 25 | Eigenständige Bearbeitung mit Mentor-Review | Abschlussprüfung, Präsentation | max. 150 Seiten, 60 Minuten | 5,0 |
|-----|--------------|---|----|---|--------------------------------|-----------------------------|-----|

| | | |
|--------------------|-----------|-----------|
| Gesamtsumme | 42 | 90 |
|--------------------|-----------|-----------|

| |
|-------------|
| 17,4 |
|-------------|

Erläuterung der Fußnoten der Anlage 1:

- 1) Die nähere Festlegung treffen der Fakultätsrat sowie die Prüfungskommission im Studien- und Prüfungsplan am Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester.
- 2) Es sind fünf Individual-Module aus einem Modulkatalog zu wählen. Wählbare Individual-Module werden mit wechselnden relevanten sowie aktuellen Themengebieten, insb. aus den Fachbereichen Produktdesign, Architektur und Innenarchitektur als Wahlpflichtmodule mit Fokus auf interdisziplinärer Auseinandersetzung angeboten.
- 3) Die genannten Module werden mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet und gehen dementsprechend nicht in die Endnotenbildung ein.

Abkürzungsverzeichnis:

- ECTS = European Credit Transfer System
- ExL = Exkursion oder in Verantwortung der Hochschule örtlich außerhalb der Hochschule (z.B. in einem Betrieb) durchgeführte Lehrveranstaltungen
- MA = Masterarbeit
- schrP = schriftliche Prüfung
- Pf = Portfolio
- prLN = praktischer Leistungsnachweis
- Pr = Praktikum
- PStA = Prüfungsstudienarbeit
- S = Seminar
- SU = seminaristischer Unterricht
- SWS = Semesterwochenstunden
- Ü = Übung
- VL = Vorlesung

Anlage 2: Eignungsprüfung

§ 1

Gegenstand

¹Qualifikationsvoraussetzung für das Studium ist neben den Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Satz 1 Nr.1 SPO M DE das Bestehen einer hochschulinternen Eignungsprüfung nach § 19 Abs.2 Qualifikationsverordnung ²Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung und Eignung für den Masterstudiengang. ³Neben kreativ-sozialen und gestaltungsverantwortlichen Kompetenzen müssen die Bewerberinnen und Bewerber fachliche und methodische Kenntnisse besitzen, die für eine eigenverantwortliche, ökonomisch vorausschauende und human rücksichtsvolle Planung und Gestaltung erforderlich sind.

§ 2

Vorverfahren

(1) ¹Voraussetzung für die Teilnahme an der Eignungsprüfung ist eine form- und fristgerechte Bewerbung nach der Satzung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg mit dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen zum Studium und der Wahl eines Studienschwerpunkt. ²Ausschlussfristen sind der 15. Juni für das darauffolgende Wintersemester.

(2) ¹Innerhalb der Ausschlussfrist des Vorverfahrens nach Absatz 1 Satz 2 sind ein künstlerisches Portfolio sowie ein Motivationsschreiben vorzulegen, die Engagement und die Bereitschaft zur intensiven Beschäftigung mit dem Thema Design im Masterstudium erkennen lassen. ²Beides ist in digital als PDF dem Fakultätssekretariat Design zuzusenden oder dort persönlich abzugeben.

(3) ¹Wurden alle Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 vollständig und form- und fristgerecht vorgelegt, wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin zu einer praktischen Eignungsprüfung und zu einem Prüfungsgespräch eingeladen. ²Das Nichtbestehen der Eignungsprüfung wird festgestellt, wenn

1. die nach den Absätzen 1 und 2 vorzulegenden Unterlagen nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden oder
2. das künstlerische Portfolio in Qualität und Originalität nicht den Anforderungen entspricht, das Motivationsschreiben Engagement und die Bereitschaft zur intensiven Beschäftigung mit dem Thema Design im Masterstudium nicht erkennen lässt.

§ 3

Praktische Eignungsprüfung und Prüfungsgespräch

(1) Praktische Eignungsprüfung und Prüfungsgespräch, die beide an einem Tag stattfinden, dauern insgesamt höchstens acht Stunden.

(2) ¹Die praktische Eignungsprüfung besteht aus mehreren einzelnen Prüfungen und beinhalten künstlerische und gestalterische Detailaufgaben in unterschiedlichem Bearbeitungsumfang. ²Inhalte sind gestalterische und technische Grundfragen, interdisziplinäre Kommunikationsfähigkeit, Denken in strukturellen, gestalterischen und konstruktiven Zusammenhängen und multimodales Konzipieren. ³Die Aufgabenstellung ist für alle Prüfungskandidatinnen und

-kandidaten gleich. ⁴Der Bewertung liegen folgende Beurteilungskriterien zu Grunde:

1. Kreativität in Funktion, Gestalt und Konstruktion (Gewichtung 5),
2. Fähigkeit zur Darstellung eigener künstlerischer Ideen (Gewichtung 1),
3. Umsetzung konzeptioneller Vorgaben (Gewichtung 3),
4. handwerkliche und praktische Qualität der Arbeiten (Gewichtung 2),
5. Kreativität, Improvisationsfähigkeit und Abstraktionsfähigkeit (Gewichtung 4),
6. Motivation und Sensibilität (Gewichtung 5),
7. Fantasie und Vorstellungsvermögen (Gewichtung 4),
8. Technisches Vermögen und Verständnis (Gewichtung 2),
9. Funktionsverständnis und zeichnerisches Ausdrucksvermögen (Gewichtung 2),
10. Fähigkeit zur kritischen und differenzierten Wahrnehmung und Beurteilung (Gewichtung 5),
11. Systematik in der Vorstellung und Anschaulichkeit (Gewichtung 3),
12. Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Aufgabenerfüllung (Gewichtung 4),

13. Qualität und Originalität in der Interpretation der Themen (Gewichtung 5).

(3) ¹Die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten müssen die im Einladungsschreiben genannten Materialien für die praktische Eignungsprüfung mitbringen. ²Für die sonstigen Materialien sowie für Organisation und Service kann eine Gebühr von höchstens 50,-- Euro erhoben werden, die unmittelbar vor Beginn der praktischen Eignungsprüfung zu entrichten ist.

(4) ¹Das Prüfungsgespräch dauert höchstens 45 Minuten. ²Hierbei präsentieren die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten ihre bisherigen Arbeiten und ihre Motivation zum Masterstudium. ³Das Prüfungsgespräch beinhaltet folgende Themen:

1. Künstlerische und gestalterische Fragen (Gewichtung 3),
2. Motivation der Bewerbung (Gewichtung 5),
3. Zusammenhänge des Designs (Gewichtung 2) und
4. Qualität, Originalität und Schlüssigkeit des Portfolios (Gewichtung 5).

§ 4

Prüfungskommission, (Nicht-) Zulassung

(1) ¹Die Eignungsprüfung wird von zwei vom Fakultätsrat Design zu bestellenden Prüfungskommissionen durchgeführt. ²Die Prüfungskommissionen bestehen für den Studienschwerpunkt „Integrated Design Processes (idp)“ aus drei hauptamtlichen Prüfenden des Bachelorstudienganges Integriertes Produktdesign, für den Studienschwerpunkt „Interior Architecture & Architectural Design (iaad)“ aus drei hauptamtlichen Prüfenden der Bachelorstudiengänge Innenarchitektur und Architektur. ³Die Prüfungskommissionen wählen jeweils aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied.

(2) ¹Die Prüfungsleistungen der praktischen Eignungsprüfung und das Ergebnis des Prüfungsgesprächs werden jeweils mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Praktische Eignungsprüfung und Prüfungsgespräch sind jeweils bestehenserheblich.

(3) ¹Über den Verlauf der gesamten Eignungsprüfung wird unverzüglich eine Niederschrift geführt, aus der Tag und Ort der praktischen Prüfung und des Prüfungsgesprächs, die Namen der beteiligten Prüfenden und das Bewertungsergebnis hervorgehen müssen; die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. ²Die Bewertung der praktischen Eignungsprüfung und des Prüfungsgesprächs erfolgen binnen einer Woche.

(4) Die Prüfungskommissionen treffen konkretisierende Regelungen für die praktische Eignungsprüfung und das Prüfungsgespräch.

(5) ¹Wurde die praktische Eignungsprüfung und das Prüfungsgespräch mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet, ist der Nachweis der Eignung erbracht. ²Diese Prüfungskandidaten sind unverzüglich zu bescheiden.

(6) ¹Wurde die praktische Eignungsprüfung oder das Prüfungsgespräch mit dem Prädikat „nicht bestanden“ bewertet, liegt keine Eignung vor; die Eignungsprüfung gilt dann als nicht bestanden. ²Diese Prüfungskandidatinnen und -kandidaten sind entsprechend zu bescheiden unter Angabe der tragenden Gründe für die Entscheidung.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Die Immatrikulation muss innerhalb von drei Jahren nach Feststellung der Eignung erfolgen; danach erlischt die Feststellung.

(2) ¹ Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, die die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, können frühestens zum nächsten regulären Termin die Eignungsprüfung wiederholen. ²Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. ³Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden.

(3) Die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die außerhalb dieser Eignungsprüfung erbracht wurden oder eine Ersetzung durch Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen bestanden wurden, ist ausgeschlossen.

(4) ¹Kann die Eignungsprüfung aus nicht zu vertretenden Gründen nicht beendet werden, wird kein Nachholtermin gewährt. ²Die Eignungsprüfung kann in diesem Fall zum nächsten regulären Termin ohne Anrechnung auf zulässige Wiederholungsversuche erneut abgelegt werden.

(5) Insbesondere hinsichtlich Nichterscheinens, Rücktritt, Täuschung und Nachteilsausgleich gelten die Bestimmungen der APO entsprechend.